

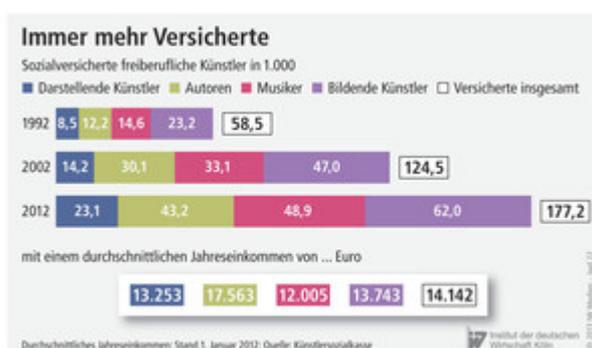
Künstlersozialkasse | 30.05.2013 | Lesezeit 3 Min.

## Subventionierte Kreativwirtschaft

*Knapp 180.000 Künstler und Publizisten sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, obwohl sie selbstständig sind. Den Steuerzahler kostete das Ganze im vergangenen Jahr gut 160 Millionen Euro.*

Seit 30 Jahren werden Kreative in der Künstlersozialkasse (KSK) zu Arbeitnehmerkonditionen sozialversichert, unter anderem damit sie im Alter nicht auf staatliche Hilfen angewiesen sind. Der Kreis der Privilegierten wächst rapide (Grafik):

**In den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl der versicherten freischaffenden Künstler und Publizisten um mehr als 40 Prozent gestiegen.**



Unter den gesetzlichen Sozialversicherungen nimmt die Künstlersozialversicherung eine Sonderstellung ein.

Zwar sind Selbstständige in Deutschland generell nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert. Allerdings gibt es Ausnahmen: Handwerker etwa müssen auch dann in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen, wenn sie einen eigenen Betrieb führen. Erst nach 18 Beitragsjahren können sie sich befreien lassen. Mitglieder freier Berufe, die sich wie Anwälte oder Ärzte in einer Kammer organisieren müssen, sind zwar versicherungspflichtig, zahlen aber in ihr eigenes berufsständisches Versorgungswerk ein.

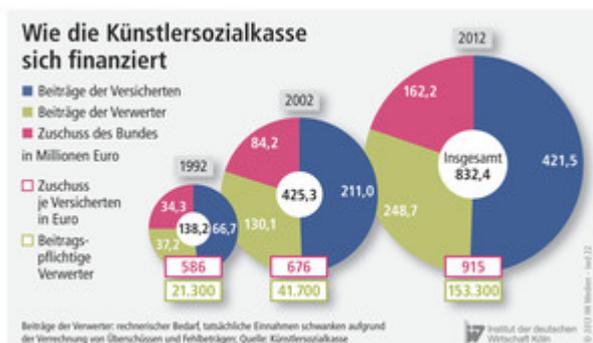
Bei den freischaffenden Kreativen ist dies die Künstlersozialkasse. Die ist aber keine eigenständige Versicherung, sondern eine „ausführende Behörde der gesetzlichen Unfallversicherung“. Die zuständigen Beamten in Wilhelmshaven behandeln die Kreativen wie Arbeitnehmer, das heißt, die KSK zieht von den Honoraren den bei Angestellten üblichen Beitragssatz ein (Kasten).

Weil die versicherten Künstler selbstständig sind, erhalten sie allerdings kein Gehalt wie ihre angestellten Berufskollegen – und damit entfällt auch der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung. An dessen Stelle tritt ein Pflichtbeitrag, den jene Firmen an die Künstlersozialkasse abführen müssen, die freie Künstler und Publizisten beauftragen und deren Arbeiten weiterverwerten – die sogenannte Verwerterabgabe.

**Die aktuell 153.000 beitragspflichtigen Verwerter zahlen in diesem Jahr 4,1 Prozent der Honorarsumme an die Künstlersozialkasse.**

Wenn Privatpersonen einen Künstler beauftragen, entfällt die Verwerterabgabe. Damit das kein Loch in die Kasse reißt, gibt es einen Zuschuss vom Bund (Grafik):

**Im vergangenen Jahr kostete die Künstlersozialversicherung den Bund 162 Millionen Euro - damit subventionierten die Steuerzahler jeden KSK-Versicherten mit durchschnittlich 915 Euro.**



Ob eine Firma, die zum Beispiel ihr Logo neu gestalten lässt, auch eine Verwerterabgabe zahlen muss, ist auf den ersten Blick nicht unbedingt klar. Denn dazu muss der Auftraggeber wissen, ob der selbstständige Grafiker überhaupt Künstler im Sinne der Künstlersozialversicherung ist (Kasten).

Die betroffenen Unternehmen werden mindestens alle vier Jahre kontrolliert, ob sie die Künstlersozialabgabe abgeführt haben. Die zuständige gesetzliche Rentenversicherung überprüft derzeit rund 70.000 Unternehmen pro Jahr.

In Zukunft will die Bundesregierung aber alle Arbeitgeber in Deutschland kontrollieren – pro Jahr wären das rund 800.000 Unternehmen. Die gesetzliche Rentenversicherung rechnet mit zusätzlichen Kosten von 50 Millionen Euro pro Jahr. Denn die Kontrollen sind sehr arbeitsaufwendig. Anhand der Einzelrechnungen und Honorarverträge muss geprüft werden, ob das Unternehmen verpflichtet war, eine Verwerterabgabe zu zahlen.

Vor allem kleineren bis mittleren Unternehmen verursacht dies bereits heute hohe Bürokratiekosten. Einer Untersuchung der IW Köln Consult GmbH aus 2008 zufolge müssen kleinere Unternehmen in etwa genauso viel für die Feststellung der Künstlersozialabgabe aufbringen wie an Beiträgen. Selbst bei Firmen mit bis zu 249 Beschäftigten entstehen pro Euro Beitrag noch einmal 70 Cent Erhebungskosten.

Hochgerechnet fallen heute also – vorsichtig geschätzt – jährlich ungefähr 160 Millionen Euro an Erhebungskosten in den Unternehmen an. Rechnet man die veranschlagten 50 Millionen Euro der gesetzlichen Rentenversicherung hinzu und berücksichtigt zudem die Kosten jener Firmen, die zusätzlich geprüft werden, aber nichts zahlen müssen, dann wäre der Bürokratieaufwand für die Verwerterabgabe sogar höher als die Abgabe selbst.

Dabei ließe sich der Beitrag sehr viel einfacher erheben, wenn statt der Unternehmen die Kreativen abgabepflichtig wären. Die Künstler müssten dazu nur auf ihrer Rechnung zusätzlich die Künstlersozialabgabe ausweisen und zusammen mit dem eigenen Beitrag an die Wilhelmshavener Behörde überweisen.

**Wer ist Künstler, wer nicht?**

Grundsätzlich sind laut Künstlersozialversicherungsgesetz selbstständige Künstler und Publizisten versicherungspflichtig. Tatsächlich entscheidet die Künstlersozialkasse (KSK) aber in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Berufsbild**

Versicherungspflichtig sind zum Beispiel aus dem Bereich der bildenden Künste Bildhauer und Maler, aus dem Bereich der darstellenden Künste Schauspieler, ebenso freischaffende Musiker, aber auch Schriftsteller, Journalisten und Herausgeber. Die Liste ist offen und erfasst selbst exotische Berufe wie Clowns oder Geräuschemacher.

## **Beziehung zum Kunden**

Künstler und Publizisten müssen ihre Tätigkeit nicht nur erwerbsmäßig sondern auch weisungsungebunden ausüben. Ein selbständiger Grafiker zum Beispiel, der Internetseiten für einen Kunden gestaltet, oder eine freiberufliche Modedesignerin, die nicht nur entwirft, sondern auch fertigt, arbeitet nach Auffassung der KSK weisungsungebunden. Beide sind deshalb keine „echten“ Künstler.

## **Kernaussagen in Kürze:**

- Knapp 180.000 Künstler und Publizisten sind in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert, obwohl sie selbstständig sind.
- Die aktuell 153.000 beitragspflichtigen Verwerter zahlen in diesem Jahr 4,1 Prozent der Honorarsumme an die Künstlersozialkasse.
- Im vergangenen Jahr kostete die Künstlersozialversicherung den Bund 162 Millionen Euro - damit subventionierten die Steuerzahler jeden KSK-Versicherten mit durchschnittlich 915 Euro.